

4435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden

Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/1968 unmittelbar anzuwenden haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 des Zollgesetzes bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/1968 bzw. dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs D. 1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden sollen.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehenen Verordnungsermächtigungen entsprechen gleichartigen Regelungen im EG-Bereich. Sie sollen es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen sich eine solche Vorgangsweise als notwendig erweist, besondere Ursprungsregeln festzulegen. Die vorliegende Novellierung des § 4 ZollG bedingt auch Anpassungen im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Josef Rauchenberger
Berichterstatler

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende